

II—2334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/25-Pr.2/77

Wien, 1977 05 18

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1 .

1060 IAB  
1977 -05- 20  
zu 1060 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 24. März 1977, Nr. 1060/J, betreffend nachträglichen Einkauf von Pensionszeiten für Bundesbedienstete, beehre ich mich mitzuteilen:

Das für die Bundesbeamten geltende Pensionsrecht sieht die Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten vor. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in den §§ 53 bis 56 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung der 4. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 320/1973.

Zu den Ruhegehußvordienstzeiten, auf deren Anrechnung der Beamte nach § 53 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 Anspruch hat, gehört vor allem auch die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen (d.h. insbesondere bei einem privaten) Dienstgeber zurückgelegte Zeit (lit. 1 der angeführten Gesetzesstelle). Die Beurteilung der Anrechenbarkeit einer Ruhegehußvordienstzeit hat keine pensionsversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Zeit zur Voraussetzung. Doch hat der Beamte für angerechnete Ruhegehußvordienstzeiten, für die der Bund keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, nach Maßgabe der Vorschrift des § 56 Pensionsgesetz 1965 einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten.

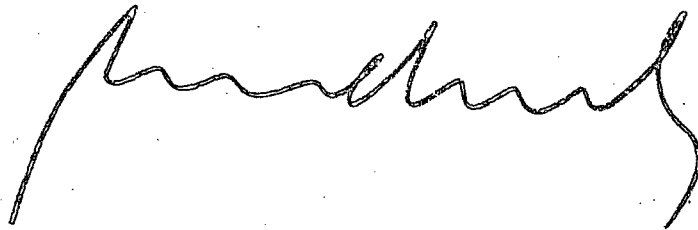
Bei der Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten zugunsten von Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionsgesetzes 1965 (1. Jänner 1966) im Dienststand befunden haben, ist die Übergangsregelung des § 61 dieses Gesetzes zu beachten.

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, erfassen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, die die Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten regeln, auch die in der gegenständlichen schriftlichen Anfrage angeführten

./.

- 2 -

Zeiten. Eine Novellierung des Pensionsgesetzes 1965, die die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anrechnung derartiger Zeiten zum Ziel hat, ist somit nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Schmid', written in a cursive style.